

Zweites Buch.

Das Recht der Forderungen.¹

Erster Abschnitt.

Das Recht der Forderungen im allgemeinen.²

Einleitung.

§ 60.

I. 1. Forderungen, auch Forderungsrechte, Obligationen, obligatorische Rechte genannt, sind, wie bereits ausgeführt (s. oben S. 64), die vermögensrechtlichen Anspruchsrechte. Charakteristisch ist also für sie einerseits, daß sie dem Vermögensrecht angehören, andererseits, daß ihr Inhalt überwiegend Anspruchsrechte ist. In ersterer Beziehung stehen sie im Gegensatz zu den Personenrechten, in letzterer Beziehung stehen sie im Gegensatz zu den Bestimmungs- und Vertrauensrechten.

Beispiele. I. Eine Forderung ist das Recht des Käufers auf Lieferung der ihm verkauften Ware. II. Keine Forderungen sind: 1. das Recht des Ehemanns, von seiner Frau die Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes zu verlangen; denn das ist ein Personenrecht; 2. das Recht des Rückkaufberechtigten, den Rückkauf zu erklären; denn das ist ein Bestimmungsrecht.

1) Stammler, Recht der Schuldverhältnisse in seinem allgemeinen Lehren (97); Schönmayer, das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse, 2. Aufl. (94); Commentare zu Buch II des BGB. v. Ottmann, 2. Aufl. (93), Hand-Wörterb. über das bürgerliche Recht, 3. Aufl. (97); Schönmayer (seit 90); Kohlenstedt-Rohrer-Lugelinmann, 3. Aufl. (seit 98); Commentare zum Pandektenrecht von Staub-Königs-Strang-Pinner, 8. Aufl. (96, 97), Düringer-Pachenszug, 2. Aufl. (seit 95). — 2. Geuffert, die allgemeinen Grundzüge des Obligationenrechts bei B. u. F., Prft 11 (89); Herzog, Real. Wiss. u. verordnete Beiträge, bei B. u. F., Prft 12 (89); Lehmann, Arch. f. jiv. Pr. 74 S. 1.

2) Eber, Rechtsübung im Schuldverhältnis (95); v. Buchta, indirekte Verpflichtung zur Leistung (94); Beller, Jahrb. f. Dogm. 49 S. 51; Brody, ebenda 58 S. 213; Höp, ebenda 48 S. 187; Schloßmann, ebenda 45 S. 97; Eber, ebenda 50 S. 56; Beller, Inhalt der Leistungspflicht (99).